MARKT
WERNBERG-KÖBLITZ

Markt
Wernberg-Köblitz

MARKTRATSSITZUNG 23.06.26

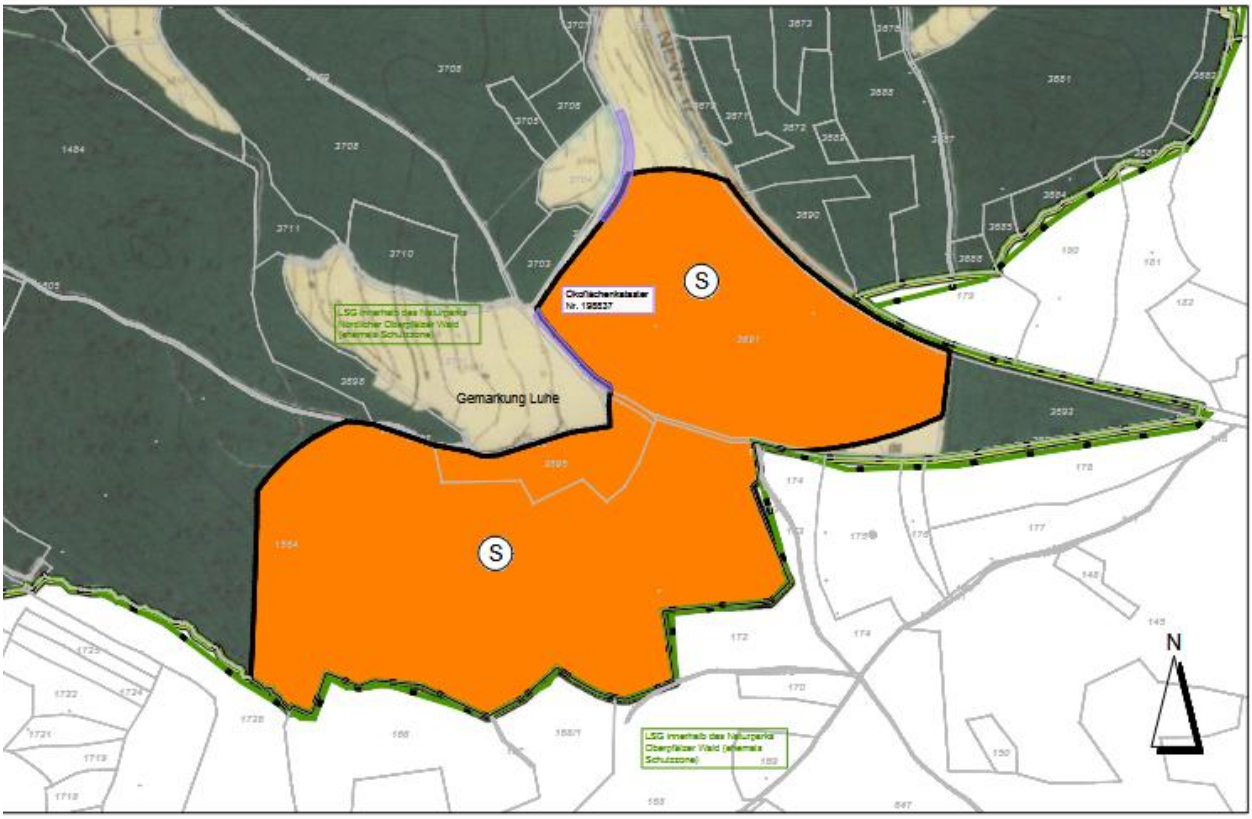
Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzungen

Beschluss:
Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.05.2026.

2. Bauleitplanung des Marktes Luhe-Wildenau; Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO für die Windenergie (südlich von Glaubenwies)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - ÄNDERUNG VOM 21.05.2026



ZUSÄTZLICHE PLANZEICHEN:

- Abgrenzung der Flächennutzungsplan - Änderung
- (S) Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
- Ökoflächenkataster Nr. 198837 tatsächliche Abgrenzung

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Beschluss:
Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

"Der Marktgemeinderat nimmt zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Luhe-Wildenau (Sonderbaufläche Windenergie südlich Glaubenwies) wie folgt Stellung:

1. **Grundsätzliche Zustimmung:** Der Markt Wernberg-Köblitz befürwortet die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche, da die räumliche Bündelung und Konzentration der Windenergienutzung im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Windpark Feistelberg aus landschaftsplanerischer Sicht sinnvoll ist.
2. **Vorbehalt zur Immissionsbelastung:** Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die **Summationswirkung** (kumulative Belastung) der bestehenden Anlagen des Windparks Feistelberg und der neu geplanten Anlagen explizit für alle relevanten Immissionsorte im Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz gutachterlich nachgewiesen und bewertet wird.
3. **Siedlungsabstände:** Die Marktgemeinde Luhe-Wildenau wird gebeten, die Einhaltung der regionalplanerischen Mindestabstände zu allen Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen auch über die Gemeindegrenze hinweg in das Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz sicherzustellen.
4. **Verkehrsinfrastruktur:** Es wird um Mitteilung gebeten, ob im Zuge der Erschließung der neuen Sonderbaufläche bauliche Maßnahmen an Straßen oder Wegen innerhalb des Gemeindegebiets des Marktes Wernberg-Köblitz geplant sind. Diese sollten gf. auch für eventuelle Schadensregulierungen Beweis gesichert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme fristgerecht bis zum 17.07.2026 an die Marktgemeinde Luhe-Wildenau zu übermitteln."

3. Bauleitplanung des Marktes Luhe-Wildenau; Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO für die Windenergie (nördlich Meisthof/Seibertshof)

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt folgende Stellungnahme zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Luhe-Wildenau:

Der Markt Wernberg-Köblitz nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Luhe-Wildenau zur Ausweisung einer Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO für die Windenergienutzung wie folgt Stellung:

1. **Keine grundsätzlichen Einwendungen**
 Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Luhe-Wildenau bestehen aus Sicht des Marktes Wernberg-Köblitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Einwendungen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Gemeindegebietes des Marktes Wernberg-Köblitz durch Flächeninanspruchnahme, Erschließung oder unmittelbare Immissionen ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.
2. **Immissionsschutz / gemeindeübergreifende Betrachtung**
 Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen durch Schall, Schattenwurf sowie Eiswurf/Eisfall gutachterlich zu untersuchen. Dabei sind sämtliche relevanten Immissionsorte, soweit sie im Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen liegen, auch gemeindeübergreifend zu berücksichtigen.
3. **Kumulative Wirkungen / Summationswirkungen**
 Die geplanten Anlagen innerhalb der Sonderbaufläche sind nicht isoliert zu betrachten. Im weiteren Verfahren sind die kumulativen Auswirkungen mit den geplanten Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Pirk sowie mit weiteren Windenergieplanungen im Umfeld, insbesondere hinsichtlich Landschaftsbild, Schall, Schattenwurf und Artenschutz, nachvollziehbar darzustellen und zu bewerten.
4. **Landschaftsbild und Fernwirkung**
 Aufgrund der möglichen Fernwirkung von Windenergieanlagen ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch unter Berücksichtigung größerer Sichtbeziehungen sachgerecht bewertet werden. Nach den vorliegenden Unterlagen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Bereichs Wernberg-Köblitz, insbesondere der Burg Wernberg, nicht erwartet.
5. **Grund- und Trinkwasserschutz**
 Aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet der Glaubendorfer Gruppe, Brunnen I und II, sind die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes im weiteren Verfahren besonders sorgfältig zu prüfen. Die im Vorentwurf genannten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren und mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie den zuständigen Wasserversorgungsträgern abzustimmen.
6. **Verkehrliche Erschließung / Infrastruktur des Marktes Wernberg-Köblitz**
 Nach den vorgelegten Unterlagen soll die Erschließung der geplanten Anlagen überwiegend über das Gebiet der Gemeinde Pirk erfolgen. Eine Inanspruchnahme von Straßen, Wegen oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen des Marktes Wernberg-Köblitz für Bau, Betrieb, Wartung oder Rückbau der Anlagen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Markt Wernberg-Köblitz erfolgen.
7. **Weitere Beteiligung**
 Der Markt Wernberg-Köblitz bittet darum, im weiteren Bauleitplanverfahren sowie im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren beteiligt zu werden, soweit Belange des Marktes Wernberg-Köblitz berührt sein können.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme fristgerecht bis spätestens **17.07.2026** an den Markt Luhe-Wildenau zu übermitteln.

4. Bauleitplanung; Antrag der Fa. Greenovative Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Solarparks mit Änderung des Flächennutzungsplans für diverse Flurnummern, Aufstellungsbeschlüsse

Die Projekte werden von der Fa. Greenovative vorgestellt.



Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, für die Grundstücke

1. Flurnummern 699,701,705 und 709 der Gemarkung Oberköblitz, ja
2. Flurnummern 1130, 1144, 1149 und 1150 der Gemarkung Saltendorf, nein
3. Flurnummern 182, 196 und 197 der Gemarkung Neunaigen, ja
4. Flurnummern 1248, 255, 258 und 259 der Gemarkung Neunaigen, ja
5. Flurnummer 231 der Gemarkung Neunaigen, ja
6. Flurnummer 72 der Gemarkung Glaubendorf, nein

einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Änderung des Flächennutzungsplans für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufzustellen.

Die jeweiligen Bebauungspläne sollen vorauss. die Namen 1. „Solarpark Oberköblitz“, 2.„Solarpark Damelsdorf“, 3.„Solarpark Neunaigen I“, 4. „Solarpark Neunaigen II“, 5. „Solarpark Neunaigen III“ und 6. „Solarpark Glaubendorf“ tragen.

5. Bestätigung nach Neuwahl des Kommandanten und stellv. Kommandanten der Feuerwehr Glaubendorf

Beschluss:
Der Marktgemeinderat bestätigt die Neuwahl des Kommandanten und dessen Stellvertreters wie folgt:

Kommandant:

Herr Johannes Hägler, 92533 Wernberg-Köblitz

Stellv. Kommandant:

Herr Josef Witt, 92533 Wernberg-Köblitz

Die Dienstzeit beginnt mit dem Erhalt des Bestätigungsschreibens.

6. Haushaltssatzung 2026

Sachverhalt:
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurde in der Sitzung vom 21.04.2026 vom Marktgemeinderat beschlossen.

Das Landratsamt Schwandorf hat hierzu mit Schreiben vom 02.06.2026 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 394.300 Euro wird abgelehnt.
2. Der Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen laut Haushaltssatzung ist zu streichen. Der Marktgemeinderat hat hierüber erneut Beschluss zu fassen.
3. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt laut Haushaltssatzung in Höhe von 5.151.900 Euro wird erteilt.

Der Marktgemeinderat hat gemäß der Nr. 2 des Bescheids erneut einen Beschluss über die Höhe der Kreditfestsetzung in der Haushaltssatzung zu fassen (sog. Beitrittsbeschluss). Nach der Beschlussfassung ist die Haushaltssatzung genehmigt. Die amtliche Bekanntmachung kann anschließend ohne erneute Vorlage bei der Rechtsaufsicht erfolgen. Im Haushaltsplan sind keine Änderungen notwendig, da der Haushaltsansatz durch die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2025 (1.017.300 Euro) gedeckt ist.

Die in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte und im Haushaltsplan veranschlagte Kreditneuaufnahme beträgt 394.300 Euro und verursacht keine Nettoneuverschuldung. Aus der nicht beanspruchten Kreditermächtigung des Jahres 2025 mit einer Höhe von 1.017.300 Euro stehen für den satzungsmäßig angeführten Betrag noch mehr als ausreichende Mittel zur Verfügung, so dass der in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Betrag in Höhe von 394.300 Euro entsprechend auf 0,00 Euro festzusetzen ist.

Haushaltssatzung

des Marktes Wernberg-Köblitz
(Landkreis Schwandorf)

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.419.400,00 EURO**
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.319.600,00 EURO**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EURO** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag **der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **5.151.900 EURO** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer **330 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.903.200,00 EURO** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Nachrichtliche Angabe:
Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Satzung vom 19.11.2024 wie folgt festgesetzt:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **240 v. H.**
b) für die Grundstücke (B) **240 v. H.**

Wernberg-Köblitz,

MARKT WERNBERG-KÖBLITZ

Bayern
Markt Wernberg-Köblitz

Konrad Kiener

1. Bürgermeister

Beschluss:
Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz erlässt die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

7. Auftragsvergabe - Angebot neue Trockenwetterpumpe 2 - Zulaufpumpwerk KLÄA

Beschluss:
Der Marktrat beauftragt die Fa. Schömbs aus Zeitlarn für eine neue KSB-Pumpe Sewabloc D 150-317 in Höhe von 24.365,62 € brutto abzgl. 3 % Skonto = 23.634,65 € brutto.